

Stadtratsbeschluss Nr. 99/05/61/2266 vom 19.05.1999
Parkbevorrechtigung für Anwohner im Innenstadtbereich Jena

~~~~~

001

Der Beschluss Nr. 98/12/56/2102 vom 20.01.99 zur Parkbevorrechtigung für Anwohner im Innenstadtbereich wird aufgehoben.

002

Die Parkbevorrechtigung für Anwohner im Innenstadtbereich erfolgt in den Zonen entspr. Anlage 1.

Die Parkbevorrechtigung für Anwohner im Innenstadtbereich erfolgt in den Zonen entspr. Anlage 1, wobei Zone VI (Seidelstraße) in einem Folgeschritt so zu erweitern oder durch eine Anschlusszone zu ergänzen ist, dass Anwohnerparken bis zu einer Entfernung von ca. 400 m eingeführt wird.

003

Anspruchsberechtigt ist,

- wer in der jeweiligen Anwohnerparkzone seinen Hauptwohnsitz hat und
- nachweislich keinen privaten Stellplatz in seiner Parkzone hat und
- für ein Kraftfahrzeug (mit weniger als 2,8 t Gesamtgewicht) als Halter zugelassen ist oder ein Kraftfahrzeug nachweislich zur ständigen Benutzung hat.

Jeder anspruchsberechtigte Anwohner erhält nur einen Parkausweis.

004

Der Anwohnerparkausweis berechtigt zum Parken auf den entspr. ausgeschilderten Anwohnerparkplätzen in der Parkzone seines Hauptwohnsitzes.

Der Anwohnerparkausweis berechtigt zum kostenlosen Parken auf sonst kostenpflichtigen Stellplätzen, soweit der Stellplatz entspr. gekennzeichnet ist.

005

Die Reservierung der Anwohnerparkplätze erfolgt ganztätig, soweit durch Beschilderung nichts anderes verfügt wird.

006

Die Erteilung der Anwohnerparkberechtigung erfolgt auf Antrag für jeweils 1 Jahr durch die Straßenverkehrsbehörde. Die Gebühren werden jährlich mit Erteilung der Genehmigung fällig.

007

Die Gebühren für vorhandene und zukünftig einzurichtende Parkplätze außerhalb des Innenstadtbereiches, die für 'Park and Ride' geeignet sind, werden wie folgt festgesetzt:

- |                        |                       |
|------------------------|-----------------------|
| 1. Kurzparkzone:       | 30 Minuten: 0,50 DM   |
|                        | bis zu 1,5 h: 1,50 DM |
| 2. Park-and-Ride-Zone: | Bis zu 12 h: 2,00 DM  |

008

Diese Regelung betrifft zurzeit die Parkplätze:

- Seidelparkplatz

Weitere Parkplätze sind auf Vorschlag der Stadtverwaltung vom Stadtrat per Beschluss einzubeziehen.